OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602430/20/Zo/Ka

Datum:
Linz, 8. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn Y K, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. I S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. März 2018, Zahl: VStV/917301861894/2017, wegen mehrerer Übertretungen des KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. November 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich des Schuldspruches mit der Maßgabe abgewiesen, dass dieser wie folgt lautet:

Sie haben, wie am 8. November 2017 um 13.40 Uhr in O, T festgestellt wurde, als Fahrer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen:

1. Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Am 13. Oktober 2017 wurde von 10.52 Uhr bis 19.06 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 5 Stunden und 14 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderungen an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 44 Minuten.
Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG in der geltenden Fassung einen schwerwiegenden Verstoß dar.

2. Die Punkte 2, 4 und 7 des Straferkenntnisses werden zu einer Verwaltungsübertretung zusammengefasst und lauten wie folgt:

   Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. 2 Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgenden Tagen überschritten haben:
   17. Oktober 2017 von 16.25 Uhr bis 20. Oktober 2017 um 18.26 Uhr mit einer Lenkzeit von 23 Stunden und 32 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 13 Stunden und 32 Minuten;
   23. Oktober 2017 von 04.21 Uhr bis 25. Oktober 2017 um 19.06 Uhr mit einer Lenkzeit von 19 Stunden und 41 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 9 Stunden und 41 Minuten;
   30. Oktober 2017 von 04.29 Uhr bis 31. Oktober 2017 um 19.07 Uhr mit einer Lenkzeit von 13 Stunden und 36 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 3 Stunden und 36 Minuten.

   Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG in der geltenden Fassung einen sehr scherwiegenden Verstoß dar.

3. Die Punkte 3, 5, 6 und 8 des Straferkenntnisses werden zu einer Verwaltungsübertretung zusammengefasst und lauten wie folgt:

   Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige dreimalige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde:

Beginn des 24-Stunden-Zeitraumes am 17. Oktober 2017 um 16.25 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug 7 Stunden und 14 Minuten.

Es wurde festgestellt, dass Sie innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit die tägliche Ruhezeit in zwei Teilen genommen haben, aber der zweite Teil nicht einen ununterbrochenen Zeitraum von 9 Stunden umfasst hat, obwohl der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil nicht auf einem Fährschiff oder auf der Eisenbahn verbracht wurde und einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss:
Beginn des 24-Stunden-Zeitraumes am 16. Oktober 2017 um 03.45 Uhr. Die unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von 3 Stunden sowie 9 Stunden betrug nur 3 Stunden sowie 7 Stunden und 47 Minuten;
Beginn des 24-Stunden-Zeitraumes am 30. Oktober 2017 um 04.29 Uhr. Die unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von 3 Stunden sowie 9 Stunden betrug nur 3 Stunden sowie 8 Stunden und 28 Minuten;
Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 23. Oktober 2017 um 04.21 Uhr. Die unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von 3 Stunden sowie 9 Stunden betrug nur 3 Stunden sowie 8 Stunden und 33 Minuten.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG in der geltenden Fassung einen schwerwiegenden Verstoß dar.

II. Hinsichtlich der Strafhöhe wird die Beschwerde gegen Punkt 1 des Straferkenntnisses abgewiesen. Die Geldstrafe in Höhe von 200 € sowie die Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 1 Tag und 16 Stunden werden bestätigt.

Die von der Behörde für die Punkte 2, 4 und 7 des Straferkenntnisses verhängten Einzelstrafen (insgesamt 700 € bzw. 5 Tage und 20 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) werden zu einer einheitlichen Strafe

zusammengefasst und diese auf 500 € sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage und 4 Stunden herabgesetzt.

Die von der Behörde für die Punkte 3, 5, 6 und 8 verhängten Einzelstrafen (insgesamt 780 €, Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt 6 Tage und 12 Stunden) werden zu einer einheitlichen Strafe zusammengefasst und diese auf 500 € (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage und 4 Stunden) herabgesetzt.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 120 €, für das Beschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag in Höhe von 40 € (20% der im Punkt 1 bestätigten Strafe) zu bezahlen.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis Folgendes vorgeworfen:

„1. Sie haben wie am 08.11.2017 um 13:40 Uhr in O, T festgestellt wurde, als Fahrer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen:
Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der VO (EG) Nr. 561/2006 i.d.g.F. eingehalten werden.
Am 13.10.2017 wurde von 10:52:00 Uhr bis 13.10.2017 um 19:06:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 05 Stunden 14 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 00 Stunden und 44 Minuten.
Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen schwerwiegenden Verstoß dar.
2. Sie haben wie am 08.11.2017 um 13:40 Uhr in O, T festgestellt wurde, als Fahrer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen:
Es wurde festgestelit, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben:
17.10.2017 von 16:25:00 Uhr bis 20.10.2017 um 18:26:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 23 Stunden 32 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 13 Stunden und 32 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
3. Sie haben wie am 08.11.2017 um 13:40 Uhr in O, T festgestellt wurde, als Fahrer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen:
Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde.
Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 17.10.2017 um 16:25:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit 07 Stunden und 14 Minuten.
Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen schwerwiegenden Verstoß dar.
4. Sie haben wie am 08.11.2017 um 13:40 Uhr in O, T festgestellt wurde, als Fahrer(in) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen:
Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben:
23.10.2017 von 04:21:00 Uhr bis 25.10.2017 um 19:06:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 19 Stunden 41 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 09 Stunden und 41 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
5. Sie haben wie am 08.11.2017 um 13:40 Uhr in O, T festgestellt wurde, als Fahrer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr

eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen:
Es wurde festgestellt, dass Sie innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit in zwei Teilen genommen haben, aber der zweite Teil nicht einen ununterbrochenen Zeitraum von 9 Stunden umfasst hat, obwohl der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil nicht auf einem Fährschiff oder auf der Eisenbahn verbracht wurde und einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss.
Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 16.10.2017 um 03:45:00 Uhr. Die unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von 3 Stunden + 9 Stunden betrug somit nur 3 Stunden + 07 Stunden und 47 Minuten.
Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen schwerwiegenden Verstoß dar.
6. Sie haben wie am 08.11.2017 um 13:40 Uhr in O, T festgestellt wurde, als Fahrer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen:
Es wurde festgestellt, dass Sie innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit in zwei Teilen genommen haben, aber der zweite Teil nicht einen ununterbrochenen Zeitraum von 9 Stunden umfasst hat, obwohl der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil nicht auf einem Fährschiff oder auf der Eisenbahn verbracht wurde und einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss.
Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 30.10.2017 um 04:29:00 Uhr. Die unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von 3 Stunden + 9 Stunden betrug somit nur 3 Stunden + 08 Stunden und 28 Minuten.
Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen geringfügigen Verstoß dar.
7. Sie haben wie am 08.11.2017 um 13:40 Uhr in O, T festgestellt wurde, als Fahrer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen:
Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben:
30.10.2017 von 04:29:00 Uhr bis 31.10.2017 um 19:07:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 13 Stunden 36 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 03 Stunden und 36 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
8. Sie haben wie am 08.11.2017 um 13:40 Uhr in O, T festgestellt wurde, als Fahrer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.51 übersteigt, folgende Übertretungen begangen:
Es wurde festgestellt, dass Sie innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit in zwei Teilen genommen haben, aber der zweite Teil nicht einen ununterbrochenen Zeitraum von 9 Stunden umfasst hat, obwohl der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil nicht auf einem Fährschiff oder auf der Eisenbahn verbracht wurde und einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss.
Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 23.10.2017 um 04:21:00 Uhr. Die unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von 3 Stunden + 9 Stunden betrug somit nur 3 Stunden + 08 Stunden und 33 Minuten.
Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen geringfügigen Verstoß dar.
Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 7 EG-VO 561/2006
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m.Art.6 Abs. 1 EG-VO 561/2006
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m.Art.8 Abs. 1 und 2 EG-VO 561/2006

§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m.Art.6 Abs. 1 EG-VO 561/2006
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m.Art.8 Abs. 1 und 2 EG-VO 561/2006
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m.Art.8 Abs. 1 und 2 EG-VO 561/2006
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m.Art.6 Abs. 1 EG-VO 561/2006
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m.Art.8 Abs. 1 und 2 EG-VO 561/2006
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
€ 200,00	1 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§134 Abs. 1b KFG
€200,00	1 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 und 1b KFG
€300,00	2 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)	§134 Abs. 1b KFG
€200,00	1 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§134 Abs. 1b KFG
€300,00	2 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)	§134 Abs. 1b KFG
€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1b KFG
€300,00	2 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)	§134 Abs. 1b KFG
€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§134 Abs. 1b KFG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 166,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt Ge ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
€ als Ersatz der Barauslagen für
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€1.826,00“

2. In der dagegen rechtszeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst Folgendes geltend:

zu Delikt 1:
Der Bf habe am 13. Oktober 2017 den LKW mit dem Kennzeichen x nicht gelenkt. Die Beamten hätten offenbar den DigiTacho des Kraftfahrzeuges ausgelesen ohne darauf zu achten, an welchen Tagen der Bf dieses Fahrzeug tatsächlich gelenkt habe. Er sei zu diesem Zeitpunkt mit einem anderen LKW gefahren.

Die Behörde habe die Deliktsauflistung (verletzte Rechtsvorschrift) und das Strafausmaß für diese vermeintliche Tathandlung nicht nachvollziehbar zugeordnet.

Zu Delikt 2:
Der Bf habe den LKW mit dem Kennzeichen x am 17. Oktober 2017 nicht gelenkt. Offenbar hätten die Beamten den DigiTacho des Kraftfahrzeuges ausgelesen, ohne darauf zu achten, an welchen Tagen der Bf dieses Auto gelenkt habe. Er sei an diesem Tag gar nicht gefahren sondern hätte Ruhezeit gehabt.

Die Behörde habe in der Zeit vom 17. bis 20. Oktober 2017, also an 3 Arbeitstagen, eine Gesamtlenkzeit von 23 Stunden und 32 Minuten festgestellt. Eine Gesamtlenkzeit in diesem Ausmaß sei nicht strafbar. Die Behörde habe nicht festgestellt, an welchen Tagen der Bf welche Lenkzeiten zu verantworten habe und nicht dargelegt, wie sich die angebliche Lenkzeitüberschreitung von 10 Stunden und 13 Minuten errechne. Das Straferkenntnis sei wegen der fehlenden Tatsachenfeststellungen und der nicht Nachvollziehbarkeit der Deliktsdarstellung mangelhaft. Die Behörde habe es auch unterlassen, das Strafausmaß für diese vermeintliche Tathandlung nachvollziehbar zuzuordnen.

Zu Delikt 3:
Der Bf habe den LKW mit dem Kennzeichen x am 17. Oktober 2017 nicht gelenkt. Offenbar hätten die Beamten den DigiTacho des Kraftfahrzeuges ausgelesen, ohne darauf zu achten, an welchen Tagen der Bf diesen LKW tatsächlich gelenkt hat. Er sei zu diesem Zeitpunkt mit einem anderen LKW gefahren.
Die Behörde habe nicht festgestellt, wann nach dem Beginn des 24-Stunden-Zeitraumes am 17. Oktober 2017 um 16.25 Uhr die tägliche Ruhezeit des Bf begonnen und wann diese wieder geendet habe. Die von der Behörde berechnete Ruhezeit von 7 Stunden und 14 Minuten sei nicht nachvollziehbar. Das Straferkenntnis sei wegen der fehlenden Tatsachenfeststellungen und der nicht Nachvollziehbarkeit der Deliktsdarstellung mangelhaft. Darüber hinaus habe es die Behörde unterlassen, das Strafausmaß nachvollziehbar zuzuordnen.

Zu Delikt 4:
Die Behörde habe dem Bf vorgeworfen, dass er vom 23. Oktober, 04.21 Uhr bis 25. Oktober 2017, 19.06 Uhr, also an 3 Arbeitstagen, insgesamt eine Lenkzeit von 19 Stunden und 41 Minuten absolviert habe. Eine Gesamtlenkzeit in diesem Ausmaß sei nicht strafbar. An insgesamt 3 Arbeitstagen sei eine Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Stunden und 41 Minuten festgestellt worden, die Behörde habe aber nicht festgestellt, an welchen Tagen der Bf welche Lenkzeiten zu verantworten habe. Sie habe nicht nachvollziehbar dargelegt, wie sich die angebliche Lenkzeitüberschreitung errechne. Die Behörde habe nicht dargelegt, gegen welche Gesetzesbestimmung der Bf angeblich verstoßen habe und das Straferkenntnis sei wegen der fehlenden Tatsachenfeststellungen und der nicht

Nachvollziehbarkeit der Deliktsdarstellung mangelhaft. Die Behörde habe auch das Strafausmaß für diese Tathandlung nicht nachvollziehbar zugeordnet.

Zu Delikt 5:
Der Bf habe den LKW mit dem Kennzeichen x am 13. Oktober 2017 nicht gelenkt. Offenbar hätten die Beamten den DigiTacho des Kraftfahrzeuges ausgelesen, ohne darauf zu achten, an welchen Tagen der Bf tatsächlich diesen LKW gelenkt habe. Zum vorgeworfenen Zeitpunkt sei er mit einem anderen LKW gefahren.
Die Behörde habe den Sachverhalt nicht vollständig festgestellt, sie sei von einer zweigeteilten Ruhezeit ausgegangen. Es sei aber nicht festgestellt worden, von wann bis wann die beiden Ruheteile jeweils eingehalten worden seien. Es sei nicht nachvollziehbar, woraus sich die von der Behörde angenommene Aufteilung in 3 Stunden sowie 7 Stunden und 47 Minuten ergebe.
Die Behörde habe nicht angegeben, gegen welche Gesetzesbestimmung der Bf angeblich verstoßen habe. Die Tatsachenfeststellungen seien mangelhaft und die Deliktsdarstellung nicht nachvollziehbar. Die Behörde habe auch das Strafausmaß nicht nachvollziehbar zugeordnet.

Zu Delikt 6:
Die Behörde habe die Tatsachen unvollständig festgestellt. Sie sei erkennbar von einer zweigeteilten Ruhezeit ausgegangen und habe nur den Beginn des 24-Stunden-Zeitraumes festgestellt. Sie habe jedoch nicht festgestellt, von wann bis wann die beiden Ruheteile eingehalten worden seien. Die Aufteilung in 3 Stunden sowie 8 Stunden und 28 Minuten sei nicht nachvollziehbar.
Die Behörde habe nicht dargelegt, gegen welche Bestimmung der Bf verstoßen habe und die Tathandlung nicht unter die Verbotsnorm subsumiert. Das Straferkenntnis sei wegen der fehlenden Tatsachenfeststellungen und der nicht Nachvollziehbarkeit der Deliktsdarstellung mangelhaft. Die Behörde habe es auch unterlassen, das Strafausmaß nachvollziehbar zuzuordnen.

Zu Delikt 7:
Die Behörde habe festgestellt, dass der Bf vom 30. Oktober 2017, 13.40 Uhr bis 31. Oktober 2017 19.07 Uhr, also an 2 Arbeitstagen, insgesamt eine Lenkzeit von 13 Stunden und 36 Minuten eingehalten habe. Eine Gesamtlenkzeit in diesem Ausmaß sei nicht strafbar. Die Feststellung, dass der Bf an 2 Arbeitstagen die tägliche Lenkzeit um 3 Stunden und 36 Minuten überschritten habe, sei unrichtig. Die Behörde habe nicht festgestellt, an welchen Tagen der Bf welche Lenkzeiten zu verantworten habe.
Die Behörde habe nicht dargelegt, gegen welche Gesetzesbestimmung der Bf verstoßen habe und die Tathandlung nicht unter eine Verbotsnorm subsumiert. Das Straferkenntnis sei wegen der fehlenden Tatsachenfeststellungen und der nicht Nachvollziehbarkeit der Deliktsdarstellung mangelhaft. Die Behörde habe auch das Strafausmaß nicht nachvollziehbar begründet.

Zu Delikt 8:
Die Behörde habe den Beginn eines 24-Stunden-Zeitraumes festgestellt und gehe erkennbar davon aus, dass eine zweigeteilte Ruhezeit vorliege. Sie habe aber nicht festgestellt, von wann bis wann die beiden Ruheteile jeweils eingehalten worden seien. Die Berechnung einer aufgeteilten Ruhezeit in 3 Stunden sowie 8 Stunden und 33 Minuten sei nicht nachvollziehbar.
Die Behörde habe nicht dargelegt, gegen welche Gesetzesbestimmung der Bf verstoßen habe und die Handlung nicht unter eine Verbotsnorm subsumiert. Das Straferkenntnis leide wegen der fehlenden Tatsachenfeststellung und der nicht Nachvollziehbarkeit der Deliktsdarstellung an Mangelhaftigkeit. Die Behörde habe es unterlassen, das Strafausmaß nachvollziehbar zu begründen.

Die Behörde führe zwar aus, dass nach der herrschenden Rechtsprechung bei einem engen zeitlichen Zusammenhang von Transporten im Sinne eines Gesamtkonzeptes ein fortgesetztes Delikt anzunehmen ist. Die Behörde habe jedoch trotzdem zu den Punkten 2 und 3 sowie 6 und 7 kumulativ Strafen verhängt.

Die Behörde habe als straferschwerend verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen angeführt, jedoch nicht ausgeführt, von wann diese stammen und ob es sich um einschlägige Delikte handelt. Tatsächlich würden keine relevanten straferschwerenden Vormerkungen vorliegen.

Die inkriminierten Handlungen hätten keine Schäden oder nachteilige Folge nach sich gezogen und seien mit keiner Gefährdung verbunden gewesen. Diese Umstände hätte die Behörde zugunsten des Bf berücksichtigen müssen. Hinsichtlich der Delikte 6 und 8 hätte daher auch eine Abmahnung gereicht.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, Einholung einer Stellungnahme des Meldungslegers sowie einer Stellungnahme der technischen Sachverständigen Ing. G und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser haben der Bf und seine Rechtsvertreterin teilgenommen, die belangte Behörde war entschuldigt. Für den Bf hat eine Dolmetscherin teilgenommen. In der Verhandlung wurde die Stellungnahme der Sachverständigen erörtert.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf lenkte am 8. November 2017 den LKW mit dem Kennzeichen x mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t. Um 13.40 Uhr wurde er in W, O, T zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten, bei welcher auch seine Fahrerkarte sowie die von ihm mitgeführten Schaublätter für den Zeitraum vom 12. Oktober bis 18. Oktober 2017 ausgewertet wurden. Die Ergebnisse dieser Auswertung werden entsprechend der Reihenfolge im Straferkenntnis dargestellt:

Der Bf hat am 13. Oktober 2017 von 10.52 Uhr bis 19.06 Uhr eine Lenkzeit von 5 Stunden und 14 Minuten ohne ausreichende Lenkpause eingehalten. Er hatte an diesem Tag bereits um ca. 05.00 Uhr mit dem LKW, x, mit seiner Fahrerkarte zu arbeiten begonnen und um etwa 13.15 Uhr auf einen anderen LKW mit Schaublatt gewechselt. In der Zeit zwischen 07.10 Uhr und 10.51 Uhr hatte er eine Lenkpause von mehr als 3 Stunden eingehalten. <Punkt 1 des Straferkenntnisses>

Der Bf hat vom 17. Oktober 2017, 16.25 Uhr bis 18. Oktober 2017, 01.09 Uhr eine Lenkzeit von 4 Stunden und 30 Minuten, am 18. Oktober 2017 von 08.24 Uhr bis 19. Oktober 2017, 19.21 Uhr eine Lenkzeit von 13 Stunden und 55 Minuten sowie vom 20. Oktober 2017, 04.20 Uhr bis 18.26 Uhr eine Lenkzeit von 6 Stunden und 17 Minuten eingehalten. Dies ergibt insgesamt eine Lenkzeit von 23 Stunden und 32 Minuten. In dieser Zeit hatte er am 18. Oktober 2017 von 01.09 Uhr bis 08.24 Uhr eine Ruhezeit von 7 Stunden und 14 Minuten, vom 18. auf 19. Oktober eine Ruhezeit von ca. 6 Stunden (von 22.30 Uhr bis 04.27 Uhr) sowie am 19. Oktober 2017 eine Ruhezeit von 8 Stunden und 51 Minuten (von 19.28 Uhr bis 04.18 Uhr) eingehalten. <Punkt 2 des Straferkenntnisses>

Im 24-Stundenzeitraum, beginnend am 17. Oktober 2017 um 16.25 Uhr hielt er eine tägliche Ruhezeit von 7 Stunden und 14 Minuten ein (am 18. Oktober von 01.09 Uhr bis 08.24 Uhr). <Punkt 3 des Straferkenntnisses>

Am 23. Oktober 2017 betrug die Tageslenkzeit zwischen 04.21 Uhr und 19.47 Uhr 6 Stunden und 30 Minuten, am 24. Oktober 2017 zwischen 04.27 Uhr und 19.22 Uhr, 7 Stunden und 2 Minuten und am 25. Oktober 2017 zwischen 04.26 Uhr und 19.06 Uhr 6 Stunden und 9 Minuten. Dies ergibt insgesamt eine Lenkzeit von 19 Stunden und 41 Minuten. In dieser Zeit hatte der Bf am 23. Oktober 2017 von 19.49 Uhr bis 04.21 Uhr eine Ruhezeit von 8 Stunden und 33 Minuten sowie am 24. Oktober 2017 eine Ruhezeit von 8 Stunden und 51 Minuten (19.34 Uhr bis 04.24 Uhr) eingehalten.<Punkt 4 des Straferkenntnisses>

Im 24-Stunden-Zeitraum beginnend am 16. Oktober 2017 um 03.45 Uhr hielt der Bf eine Ruhezeit von 3 Stunden sowie 7 Stunden und 47 Minuten ein (19.58 Uhr bis 03.45 Uhr).
Würde man die 4-minütige Lenkzeit um 3.45 Uhr als Rangiertätigkeit nicht berücksichtigen, würde sich der Beginn des 24-Stunden-Zeitraumes am 16. Oktober 2017 auf 04.10 Uhr verschieben. Daraus würde sich dann eine

Ruhezeit von 8 Stunden und 13 Minuten ergeben (19.58 Uhr bis 04.10 Uhr). <Punkt 5 des Straferkenntnisses>

Im 24-Stunden-Zeitraum, beginnend am 30. Oktober 2017 um 04.29 Uhr hielt der Bf eine geteilte Ruhezeit von 3 Stunden sowie von 8 Stunden und 28 Minuten ein (19.59 Uhr bis 04.26 Uhr). <Punkt 6 des Straferkenntnisses>

Am 30. Oktober 2017 zwischen 04.29 Uhr und 19.57 Uhr betrug die Lenkzeit 6 Stunden und 35 Minuten, am 31. Oktober 2017 zwischen 04.27 Uhr und 19.07 Uhr betrug sie 7 Stunden und 1 Minute. Dies ergibt insgesamt eine Lenkzeit von 13 Stunden und 36 Minuten. In diesem Zeitraum hielt der Bf lediglich eine Ruhezeit von 8 Stunden und 28 Minuten (19.59 Uhr bis 04.26 Uhr) ein. <Punkt 7 des Straferkenntnissses>

Im 24-Stunden-Zeitraum, beginnend am 23. Oktober 2017 um 04.21 Uhr hielt der Bf eine geteilte Ruhezeit von 3 Stunden sowie von 8 Stunden und 33 Minuten ein (von 19.49 Uhr bis 04.21 Uhr). <Punkt 8 des Straferkenntnisses>

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt befindlichen Auswertungen der Fahrerkarte des Bf und der von ihm in diesem Zeitraum verwendeten Schaublätter, Einsichtnahme in diese Schaublätter und den entsprechenden Ausführungen der Sachverständigen in ihrer Stellungnahme vom 2. Oktober 2018 und in der Verhandlung. Die Vertreterin des Bf ist diesen Feststellungen in der mündlichen Verhandlung auch nicht mehr entgegengetreten.

Anzuführen ist, dass entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht der im LKW mit dem Kennzeichen x eingebaute Digitale Tachograph bei der Kontrolle ausgelesen wurde sondern die Fahrerkarte des Bf und die von ihm verwendeten Schaublätter. Die auf seiner Fahrerkarte und diesen Schaublättern gespeicherten Zeiten sind daher ausschließlich dem Bf zuzurechnen.

4.3. Der Bf weist 4 verkehrsrechtliche Vormerkungen aus den Jahren 2015 bis 2017 (vor dem gegenständlichen Delikt) auf, die jedoch keine Übertretungen der Lenk- oder Ruhezeiten betreffen.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 darf die tägliche Lenkzeit 9 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens 2 Mal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hat ein Fahrer nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von

wenigsten 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.

Gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2016 muss der Fahrer tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten.

Gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 muss der Fahrer innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben. Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.

Gemäß Artikel 4 lit. g der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 bezeichnet der Ausdruck „tägliche Ruhezeit“ den täglichen Zeitraum, indem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige tägliche Ruhezeit“ und eine „reduzierte tägliche Ruhezeit“ umfasst;
Als „regelmäßige tägliche Ruhezeit“ gilt eine Ruhepause von mindestens 11 Stunden. Diese regelmäßige tägliche Ruhezeit kann auch in 2 Teilen genommen werden, wobei der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss;
Als „reduzierte tägliche Ruhezeit“ gilt eine Ruhepause von mindestens 9 Stunden, aber weniger als 11 Stunden.

Gemäß Artikel 4 lit. k der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 bezeichnet der Ausdruck „Tageslenkzeit“ die sumierte Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen Ruhezeit und den Beginn der darauffolgenden täglichen Ruhezeit oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit.

5.2. 1. Vorerst ist nochmals festzuhalten, dass sich alle oben dargestellten Zeiten aus der Auswertung der Fahrerkarte des Bf sowie der von ihm verwendeten Schaublätter im ggst. Zeitraum ergeben. Entgegen dem Beschwerdevorbringen wurde nicht das im LKW mit dem Kz: x eingebaute Kontrollgerät sondern die Fahrerkarte des Bf ausgewertet, weshalb alle Zeiten dem Bf zuzurechnen sind.

Der Bf hat am 13.10.2017 zwischen 10.52 Uhr und 19.06 Uhr bei einer Lenkzeit von 5 Stunden und 14 Minuten keine Lenkpause von 45 Minuten bzw auch keine geteilte Lenkpause von 15 und 30 Minuten eingehalten. Der Umstand, dass er vor Beginn dieses Zeitraumes von ca. 07.10 Uhr und 10.51 Uhr eine Lenkpause von mehr als 3 Stunden eingehalten hat, ändert an dieser Beurteilung nichts, weil nach

dem Einhalten einer ausreichend langen Lenkpause ein neuerlicher Zeitraum beginnt, in welchem der Bf innerhalb einer Lenkzeit von 4,5 Stunden die vorgeschriebenen Lenkpausen hätte einhalten müssen.

5.2.2. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) geht in ständiger Rechtsprechung zu Überschreitungen der Lenkzeiten bzw Unterschreitungen der Ruhezeiten davon aus, dass jeweils ein fortgesetztes Delikt anzunehmen ist, wenn die Übertretungen in einem engen zeitlichen Konnex stehen und bei ineinander greifenden Transporten erfolgen, sodass auch von einem einheitlichen Gesamtplan auszugehen ist (VwGH 29.4.2002, 2000/03/0103 ua). Diese Voraussetzungen liegen auch hier vor, weshalb sämtliche Überschreitungen der Tageslenkzeiten (Punkte 2, 4 und 7 des Straferkenntnisses) sowie sämtliche Unterschreitungen der täglichen Ruhezeiten (Punkte 3, 5, 6 und 8 des Straferkenntnisses) zusammen zu fassen und jeweils nur als ein Delikt zu bestrafen sind.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Bf in den ihm in den Punkten 3, 5, 6 und 8 des Straferkenntnisses vorgeworfenen Zeiträumen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden keine ausreichende Ruhezeit von zumindest 9 Stunden eingehalten hat. Die Notwendigkeit, diese Ruhezeit innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit einzuhalten, ergibt sich aus Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006. Art. 4 lit.g dieser Verordnung bestimmt, dass die tägliche Ruhezeit mindestens 9 Stunden betragen muss, und zwar unabhängig davon, ob der Fahrer diese als „reduzierte tägliche Ruhezeit, oder als „geteilte tägliche Ruhezeit“ nimmt. Da die Ruhezeit des Bf in allen ihm vorgeworfenen Fällen weniger als 9 Stunden betragen hat, hat er die ihm in diesem Punkt vorgeworfene Übertretung zu verantworten.

Als Tageslenkzeit ist gemäß Art. 4 lit. k der Verordnung (EG) 561/2006 die Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen Ruhezeit und dem Beginn der darauffolgenden täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit zu verstehen. Daraus leitet die Rechtsprechung (siehe zB EuGH 9.6.1994, C-394/92) ab, dass nur eine vollständige tägliche Ruhezeit (dh: eine mindestens 9-stündige Ruhezeit) die Tageslenkzeit unterbricht. Kürzere Ruhezeiten unterbrechen die Tageslenkzeit nicht, was dazu führt, dass alle Lenkzeiten zwischen dem Ende einer ausreichend langen Ruhezeit und dem Beginn der nächsten ausreichend langen Ruhezeit zusammen gerechnet werden. Das war beim Bf mehrmals der Fall:

Er hat vom 17.10.2017, 16.25 Uhr bis 20.10.2017, 18.26 Uhr keine Ruhezeit von zumindest 9 Stunden eingehalten, sodass alle in diesem Zeitraum von ihm eingehaltenen Lenkzeiten zu einer Tageslenkzeit zusammen zu rechnen sind. Daraus ergibt sich die ihm vorgeworfene Tageslenkzeit von 23 Stunden und 32 Minuten. Auch vom 23.10.2017, 04.21 Uhr bis 25.10.2017, 19.06 Uhr hat er keine ausreichende tägliche Ruhezeit von zumindest 9 Stunden eingehalten, sodass sich

in diesem Zeitraum eine Tageslenkzeit von 19 Stunden und 41 Minuten ergibt. Vom 30.10.2017, 04.29 Uhr bis 31.10.2017, 19.07 Uhr hat er ebenfalls nur eine zu kurze Ruhezeit von weniger als 9 Stunden eingehalten, sodass sich für diesen Zeitraum eine Tageslenkzeit von 13 Stunden und 36 Minuten ergibt.

Das Vorbringen der Vertreterin des Bf, dass diese Berechnung gegen das Doppelbestrafungsverbot verstoßen würde, ist nach der Rechtsprechung des VwGH nicht gerechtfertigt. Bereits in der Entscheidung vom 28.6.2005, 2004/11/0028 hatte der VwGH ausgeführt, dass die Überschreitung der zulässigen Tageslenkzeit und die Unterschreitung der Mindestruhezeit innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden 2 verschiedene Übertretungen bilden, die zueinander nicht in einem solchen Verhältnis stehen, dass die Begehung des einen Verstoßes zwingend den anderen Verstoß nach sich zieht. In der Regel sei die Einhaltung der Mindestruhezeit von grundsätzlich 11 zusammenhängenden Stunden innerhalb jedes Zeitraumes von 24 Stunden auch dann möglich, wenn die Tageslenkzeit, die grundsätzlich höchstens 9 Stunden betragen darf, überschritten wird. Aber auch dann, wenn die Tageslenkzeit in einem solchen Ausmaß überschritten wird, dass die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestruhezeit innerhalb des Zeitraumes von 24 Stunden nicht mehr möglich ist, wäre der Unrechtsgehalt des Tatbestandes der Nichtgewährung der Ruhezeit durch die Bestrafung wegen Überschreitung der Tageslenkzeit nicht abgegolten. Es liegt daher keine Konsumtion hinsichtlich dieser beiden Delikte vor.

5.2.3. Aus dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 7.6.2011, K(2011) 3759 ergibt sich, dass die Frage, ob bei einer zu kurzen täglichen Ruhezeit die vorher und nachher eingehaltenen Lenkzeiten zu einer Tageslenkzeit zusammengezählt werden müssen oder nicht, von den Mitgliedstaaten unterschiedlich angewendet wird. Dieser Durchführungsbeschluss empfiehlt, dass unbeschadet Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ausschließlich zum Zwecke der Berechnung der Lenkzeit in dem Fall, dass ein Fahrer die von der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgeschriebenen Ruhezeiten nicht vollständig genommen hat, wie folgt vorgegangen wird: „Die Berechnung der Tageslenkzeit endet am Anfang einer ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens 7 Stunden. Die Berechnung der nachfolgenden Tageslenkzeit beginnt folglich am Ende dieser Ruhezeit von mindestens 7 Stunden.“

Zu diesem Durchführungsbeschluss ist vorerst auszuführen, dass auch die Kommission offensichtlich davon ausgeht, dass Lenkzeiten, welche vor und nach einer zu kurzen Ruhezeit eingehalten werden, zusammen zu rechnen sind. Die Kommission empfiehlt allerdings, diese Zusammenrechnung nur dann anzuwenden, wenn die eingehaltene Ruhezeit weniger als 7 Stunden beträgt.

Würde man diesen Durchführungsbeschluss anwenden, so würden sich beim Bf lediglich in einem Fall, nämlich vom 18.10.2017, 08.24 Uhr bis 19.10.2017 um

19.21 Uhr eine Tageslenkzeit von 13 Stunden und 55 Minuten ergeben (in diesem Zeitraum betrug die Ruhezeit nur ca. 6 Stunden und 30 Minuten). In allen anderen Fällen würde sich hingegen keine Überschreitung der Tageslenkzeit ergeben.

Dieser Durchführungsbeschluss stellt allerdings keine bindende europarechtliche Norm dar. Er bindet weder die Mitgliedstaaten, noch kann jemand unmittelbar von ihm ein Recht ableiten. Bereits aus seinem Wortlaut ergibt sich, dass es sich lediglich um eine unverbindliche Empfehlung an die Mitgliedstaaten handelt. Er wurde in Österreich in keiner gesetzlichen Bestimmung übernommen und ändert daher nichts an der Beurteilung, dass die vor und nach einer zu kurzen Ruhezeit eingehaltenen Lenkzeiten zusammen zu rechnen sind. Von diesem Grundsatz geht ja auch der Durchführungsbeschluss selbst aus, er schlägt lediglich vor, anstelle der verbindlich normierten Mindestruhezeit von 9 Stunden für die Frage der Zusammenrechnung eine (nirgends geregelte) Ruhezeit von 7 Stunden anzuwenden. Dieser Durchführungsbeschluss kann daher weder die innerstaatliche noch die europäische Rechtslage ändern und auch der Bf kann sich nicht unmittelbar auf diesen stützen. Die Vorgaben des Durchführungsbeschlusses ändern daher weder etwas am objektiven noch am subjektiven Tatbestand sondern können allenfalls im Rahmen der Strafbemessung berücksichtigt werden, wobei nach hs. Ansicht jeweils eine Einzelfallbeurteilung erforderlich ist.

5.2.4. Gemäß § 134 Abs. 1a KFG gilt bei derartigen Übertretungen als Tatort der Ort der Betretung im Inland, im ggst. Fall also die Kontrolle in O, T. Es ist für eine vollständige Verfolgungshandlung auch ausreichend, wenn das Kennzeichen jenes LKW angeführt ist, welches der Bf zum Zeitpunkt der Kontrolle lenkte. Dem Bf muss ohnedies bekannt sein, welchen LKW er zu welchen Zeitpunkten lenkte, weshalb die Angabe des jeweiligen Kennzeichens nicht erforderlich ist.

Soweit die Beschwerde vorbringt, dass für die jeweiligen Übertretungen die „Deliktszuordnung“ mangelhaft ist, ist darauf hinzuweisen, dass die einzelnen Tatvorwürfe von 1. bis 8. durchnummeriert sind und bei den verletzten Rechtsvorschriften entsprechend diese Übertretungen in 8 Zeilen die jeweils verletzte Rechtsvorschrift angegeben ist. Dies gilt auch für die verhängten Geldstrafen. Der Umstand, dass bei den verletzten Rechtsvorschriften und den verhängten Geldstrafen die Nummerierung fehlt, schadet hingegen nicht, weil die einzelnen Übertretungen ohne Schwierigkeiten den in der richtigen Reihenfolge angeführten jeweils verletzten Rechtsvorschriften und auch den verhängten Strafen zugeordnet werden können.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist es auch nicht erforderlich, bei den Übertretungen im Detail anzugeben, von wann bis wann jeweils die Lenkzeit oder die Ruhezeit eingehalten wurde. Aus den Tatvorwürfen, so wie sie im Spruch des Straferkenntnisses formuliert sind, ist eindeutig ableitbar, für welche genauen Zeiträume dem Bf bestimmte Lenkzeiten bzw das Unterschreiten bestimmter

Ruhezeiten vorgeworfen wurde. Diese Formulierung ist ausreichend, um den Bf vor einer neuerlichen Verfolgung zu schützen und beeinträchtigt ihn nicht in seinen Verteidigungsrechten.

5.2.5. Zusammengefasst hat der Bf die ihm im Straferkenntnis vorgeworfenen Übertretungen in objektiver Hinsicht zu verantworten. Umstände, welche sein Verschulden ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Auch der Umstand, dass der Bf in diesem Zeitraum wegen mehrerer Defekte an einem Kraftfahrzeug mehrmals den LKW wechseln musste, kann sein Verschulden nicht ausschließen. Es ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

5.3.1. Gemäß § 134 Abs.1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

§ 134 Abs. 1b KFG lautet:
Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

5.3.2. Die gesetzliche Mindeststrafe ist daher bei den vom Bf übergangenen Übertretungen davon abhängig, in welche Kategorie laut Anhang III der angeführten Richtlinie diese fallen:

Das Einhalten einer ausreichenden Fahrtunterbrechung erst nach einer Lenkzeit von 5 Stunden und 14 Minuten (Punkt 1 des Straferkenntnisses) stellt nach der angeführten Richtlinie einen schwerwiegenden Verstoß dar, weshalb die gesetzliche Mindeststrafe 200 Euro beträgt.

Das Überschreiten der zulässigen Tageslenkzeit um mehr als 2 Stunden (Punkte 2, 4 und 7 des Straferkenntnisses) stellt einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar, weshalb die gesetzliche Mindeststrafe dafür 300 Euro beträgt.
Eine tägliche Ruhezeit zwischen 7 und 8 Stunden (Punkte 3 und 5 des Straferkenntnisses) stellt einen schwerwiegenden Verstoß dar, für diese Übertretung beträgt die gesetzliche Mindeststrafe 200 Euro.
Für eine Ruhezeit von mehr als 8 aber weniger als 9 Stunden (Punkte 6 und 8 des Straferkenntnisses) ist keine gesetzliche Mindeststrafe festgelegt.

Der Bf weist 4 verkehrsrechtliche Vormerkungen auf, weshalb ihm der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugutekommt. Diese sind jedoch nicht einschlägig, weshalb sie auch keinen Straferschwerungsgrund bilden. Sonstige für alle Übertretungen geltenden Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe liegen nicht vor.

Bezüglich Punkt 1 des Straferkenntnisses hat die Behörde ohnedies nur die gesetzliche Mindeststrafe verhängt.

Bezüglich der Überschreitung der Tageslenkzeiten (Punkt 2, 4 und 7) würde sich selbst bei Berücksichtigung der Empfehlung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 7.6.2011, K (2011) 3759 eine Tageslenkzeit von mehr als 13 Stunden und damit ein sehr schwerwiegender Verstoß ergeben. Da dieser Durchführungsbeschluss aber rechtlich nicht verbindlich ist (vgl. oben), sind auch die sonstigen Überschreitungen der Tageslenkzeit bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Zugunsten des Bf kann berücksichtigt werden, dass die ihm vorgeworfenen massiven Überschreitungen der Tageslenkzeit (Gesamtlenkzeiten von mehr als 23, mehr als 19 und mehr als 13 Stunden) sich nur durch Zusammenrechnung der Lenkzeiten zwischen zwei ausreichend langen Ruhezeiten ergeben. Hätte der Bf tatsächlich eine Tageslenkzeit von 23 bzw. 19 Stunden ohne irgendeine Ruhezeit eingehalten, wäre der Unrechtsgehalt dieser Übertretung noch wesentlich höher und die von der Behörde dafür verhängten Strafen wesentlich zu niedrig gewesen. Berücksichtigt man, dass der Bf in diesen Zeiten grundsätzlich Ruhezeiten (wenn auch zu kurze) eingehalten hatte, ist der Unrechtsgehalt der Übertretungen nicht so hoch. Unter Berücksichtigung aller Umstände erscheint eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro (ds. 10 % des gesetzlichen Strafrahmens) angemessen.

Bezüglich der nicht eingehaltenen Ruhezeiten ist zu berücksichtigen, dass der Bf im kontrollierten Zeitraum diese 4 Mal nicht eingehalten hat, wobei zwei dieser Verstöße als schwerwiegend zu beurteilen sind. Auch für diese Übertretung erscheint daher insgesamt eine Geldstrafe von 500 Euro angemessen.

Die nunmehr festgesetzten Geldstrafen entsprechen den finanziellen Verhältnissen des Bf (ca. 2.000 Euro netto monatlich bei Sorgepflichten für Gattin und 2 Kinder

sowie Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 20.000 Euro) und erscheinen in diesem Ausmaß erforderlich, um ihn in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

Zu III:

Die teilweise Herabsetzung der von der Behörde verhängten Strafen führte auch zu einer Herabsetzung der behördlichen Verfahrenskosten. Für das Beschwerdeverfahren sind gemäß § 52 VwGVG 20 % der zu Punkt 1 bestätigten Geldstrafe zu bezahlen.

zu IV: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den angeführten Rechtsfragen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.
Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu Euro 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu Euro 400,00 verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichthof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Es besteht die Möglichkeit, für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Verfahrenshilfe zu beantragen. Verfahrenshilfe ist zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten bzw wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von der Partei noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist der Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der oben angeführten Frist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der oben angeführten Frist im Fall der Zulassung der ordentlichen Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision ist der Antrag auf Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen; dabei ist im Antrag an den Verwaltungsgerichtshof, soweit dies dem Antragsteller zumutbar ist, kurz zu begründen, warum entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird.

Zudem besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl